



OSTALBKREIS

Merkblatt für die Durchführung von Sonnwendfeuern und ähnlichen Veranstaltungen im Ostalbkreis

Sonnwendfeuer, Osterfeuer usw. dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden abfall-, naturschutz- und sicherheitsrechtlichen Regelungen abgehalten werden:

1. Das Verbrennen von Holz und Reisig in größeren Mengen entspricht nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer Entsorgung von Abfall außerhalb von genehmigten Abfallbeseitigungsanlagen. Dafür ist eine abfallrechtliche Genehmigung erforderlich.
2. Für die Genehmigung zur Durchführung einer solchen Veranstaltung ist das Bürgermeisteramt zuständig und muss in der Regel eine Woche vorher schriftlich unter Benennung eines Verantwortlichen angezeigt werden.
- Beschreibung des Ortes (eventl. anhand eines Lageplanes), Größe des Feuers (Holzmenge in cbm), Zeitpunkt oder Zeitraum, Angaben über die Lagerung (Dauer und Ort) des zu verbrennenden Holzes, Verantwortlicher für die Durchführung, Beschreibung und Herkunft des zu verbrennenden Holzes und im Einzelfall besonders zu erwähnenden Tatsachen.
3. Genehmigungen sind in der Regel gebührenpflichtig und werden vom Bürgermeisteramt erhoben.
4. Sonnwendfeuer o. ä. dürfen nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu verbrennen.
5. Das Holz muss so gelagert werden, dass von dem Stapel keine Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen ausgeht (Standesicherheit, Funkenflug etc.).
6. Es ist darauf zu achten, dass sich am Abbrennort und in der näheren Umgebung keine empfindlichen Biotop oder Lebensstätten seltener/geschützter Tier- und Pflanzenarten befinden. In Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen (Feuchtgebiete, Heideflächen, Feldgehölze ...) sind Sonnwendfeuer grundsätzlich verboten. In Landschaftsschutzgebieten bedürfen sie einer Erlaubnis des Landratsamtes. Auskünfte erteilt die untere Naturschutzbehörde.
7. Das Holz für die Sonnwendfeuer darf erst am Tag des Abbrennens aufgeschichtet werden, damit Tiere, die ihren Unterschlupf im Holz gesucht haben, nicht mitverbrannt werden. Schon länger aufgeschichtete Holzhaufen sind am Tag des Abbrennens vollständig umzuschichten. Tagsüber aufgeschichtete oder umgeschichtete Holzhaufen sind vor dem Entzünden nochmals auf das Vorhandensein von Tieren zu untersuchen.

8. Es ist sicher zu stellen, dass wilde und unbefugte Ablagerungen von anderen Abfällen vermieden werden. Werden dennoch Abfälle abgelagert, so sind diese vom Verantwortlichen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind aufzubewahren und ggf. nach Aufforderung vorzulegen.
9. Es darf nur unbehandeltes (d. h. ohne Imprägnierung, Schutzanstriche bzw. sonstige chemische Behandlung und ohne Fremdmaterial) oder naturbelassenes Holz verbrannt werden. Den Nachweis für unbehandeltes Holz hat der Abfallerzeuger gegebenenfalls durch eine Analyse zu erbringen.
10. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
11. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind in diesem Fall unverzüglich zu löschen.
12. Bei akuter Waldbrandgefahr (Nachrichten, Radio, Feuerwehr, Internet) ist das Durchführen von bereits angezeigten Feuern untersagt.
13. Aus brandschutztechnischen Gründen ist eine Brandwache zu stellen. Eine ausreichende Anzahl von Feuerwehrleuten und ein geeignetes Löschfahrzeug müssen während des Verbrennens anwesend sein. Mindestabstände von Gebäuden, Brandlasten (z. B. Bäume, Wälder) sind einzuhalten. Die Feuerstelle darf nur verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
14. Abgekühlte Brandrückstände und Asche sind nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entsorgen.

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.